

**Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Esslingen
für die Master-Studiengänge aus den Bereichen
Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften
vom 16. Januar 2007 i. d. F. vom 21. Januar 2016**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 25. Oktober 2016 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Esslingen für die Master-Studiengänge aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften vom 16. Januar 2007 i. d. F. vom 21. Januar 2016 beschlossen. Mit Verfügung vom 26. Oktober 2016 hat der Rektor dieser Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für die Master-Studiengänge aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften vom 16. Januar 2007 i. d. F. vom 21. Januar 2016 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A § 8 Abs. 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
„Ein Rücktritt bei englischsprachigen Studiengängen ist der dem/der Leiter/in des Studiengangs unter Angabe wichtiger Gründe bis zum Prüfungs-/Abgabetermin zu beantragen, sofern dieser in der Vorlesungszeit liegt. Liegt der Prüfungs/Abgabetermin in den Prüfungswochen, ist ein Rücktritt unter Angabe wichtiger Gründe nur bis zum Ende der Vorlesungszeit zulässig.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
2. In Teil A § 22 wird folgender Satzteil gestrichen:
„mit dem Hinweis „in [Studiengangname]““.
3. Teil B § 26 Kapitel 5 Absatz 4 wird ersetzt durch folgenden Absatz 4:
„Für jeden Schwerpunkt sind die jeweiligen schwerpunktspezifischen Module (Tabellen 2.1 – 2.4) verpflichtend. Sollten die darin enthaltenen Bachelormodule schon im Bachelorstudium erbracht worden sein, müssen die Alternativmodule 3116 und 3117 (Tabelle 3) gehört werden. Die Entscheidung, ob die Schwerpunktmodule des Bachelorstudiengangs oder die Alternativmodule des Masterstudiengangs belegt werden müssten, trifft der/die zuständige Studiendekan/in.“
4. Teil B § 26 Kapitel 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
„Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit sind Leistungen im Umfang von 22 Creditpunkten aus dem ersten Semester. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen in begründeten Einzelfällen genehmigen.“
5. Teil B § 26 Kapitel 5 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
„Der in § 14 Abs. 2 genannte Wiederholungstermin gilt nicht für die Module des Masterstudiengangs.“
6. Teil B § 26 Kapitel 5 die Überschrift zu Tabelle 3 wird in „Alternativmodule“ geändert. Die 2. Überschrift „Wahlmodul ½“ wird gestrichen. Tabelle 3 wird wie folgt geändert:

3116	CAE-Methoden und Anwendungen	6	CAE-Methoden und Anwendungen mit Labor	6				KL 120	6
3117	High-Performance Triebstrang	6	High-Performance Triebstrang mit Labor	6				KL 120	6

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gelten auch für bereits eingeschriebene Studierende.

Esslingen, 27. Oktober 2016

Prof. Dr. Christian Maercker
Rektor